

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG
Breite Straße 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE
Breite Straße 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE
Breite Straße 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN
Burgstraße 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT
Wilhelmstraße 43 / 43G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN
EINZELHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Berlin, den 06.10.2008

Herrn
Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Jahressteuergesetz 2009
Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung am 8. Oktober 2008

Sehr geehrter Herr Oswald,

nachfolgend möchten wir zum Entwurf des Jahresteuergesetzes 2009 Stellung nehmen und Verbesserungsvorschläge aus der Sicht der deutschen Wirtschaft darstellen.

Wir bedauern, dass der Entwurf keinerlei Nachbesserungen zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008 enthält, wie es z. B. eine entsprechende Empfehlung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates zu den Hinzurechnungen für Immobilienmieten bei der Gewerbesteuer sowie zur Zinsschranke vorsieht. Bei der Zinsschranke wird vorgeschlagen, dass in § 4h EStG die zulässige Abweichung von der konzernüblichen Eigenkapitalquote auf 5 % erhöht werden soll. Auch die im Rahmen des Eigenkapital-Escapes

bei der Zinsschranke vorgesehene Beteiligungsbuchwertkürzung soll gesetzlich abgemildert werden, damit die Escape-Klausel anwendbar wird. Wir unterstützen ausdrücklich diese Änderungsvorschläge. Zudem regen wir die gesetzliche Klarstellung des Tatbestandsmerkmals der Konzernzugehörigkeit nach § 4h Abs. 3 S. 5 EStG dahin gehend an, dass es nur erfüllt wird von Betrieben, die im Rahmen einer Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss der Obergesellschaft einbezogen werden oder werden könnten. Dadurch würde die bisherige Verwaltungsauffassung in das Gesetz aufgenommen mit der Folge, dass Auslegungsfragen zum Verhältnis von § 4h Abs. 3 S. 5 und 6 vermieden werden könnten. Sowohl quotenkonsolidierte als auch at equity bilanzierte Betriebe würden nicht unter die Konzernregelung fallen. Ferner halten wir eine Änderung der Verwendungsreihenfolge bei der Thesaurierungsrücklage i. S. d. § 34a EStG für erforderlich, um dieses steuerliche Instrument für Personenunternehmen attraktiver zu gestalten und die Eigenkapitalbasis nicht zu gefährden.

Wir unterstützen ausdrücklich auch die vom Wirtschaftsausschuss angeregten Änderungen bezüglich der Gesellschafterfremdfinanzierung (§ 8a KStG) im Hinblick auf die Einführung einer Bagatellgrenze von 1 %.

Der Gesetzentwurf enthält auch leider keine Nachbesserung im Hinblick auf die im Körperschaftsteuergesetz enthaltene „Zuschreibungsfalle“, die im Zuge des Systemwechsels zum Halbeinkünfteverfahren im Ergebnis eine völlig unsystematische 5 %ige Besteuerung von Wertaufholungen bewirkt. Die in § 8b Abs. 3 S. 1 KStG enthaltene Norm führt dazu, dass von dem Gewinn aus einer Zuschreibung auf eine Beteiligung 5 % als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe gelten, auch wenn ihr eine vollumfänglich steuerwirksame Teilwertabschreibung vorausgegangen ist. Dieses Ergebnis ist nicht sachgerecht. Die Vorschrift bedarf einer Neufassung dahin gehend, dass insoweit von einer pauschalen Hinzurechnung auf den Gewinn i. S. v. § 8b Abs. 2 S. 1, 3 und 6 KStG abgesehen wird, als sich Gewinnminderungen aufgrund des § 8b Abs. 3 KStG bezüglich dieser Anteile zuvor steuerlich nicht ausgewirkt haben.

Leider wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch die Chance nicht wahrgenommen, die sanierungs- und umstrukturierungsfeindliche, bestenfalls i. S. einer Nebenwirkung Missbrauch bekämpfende Vorschrift des § 8c KStG abzumildern. Aus Sicht der deutschen Wirtschaft ist eine Konzernklausel dringend erforderlich, um sinnvolle konzerninterne Umstrukturierungen weiterhin zu ermöglichen und damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu erhalten. Insbesondere sollte eine Regelung geschaffen werden, die eine reine Verkürzung von Beteiligungsketten vom Anwendungsbereich des § 8c KStG ausnimmt.

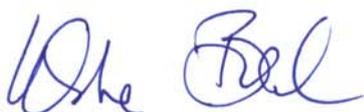
Darüber hinaus üben wir erneut deutliche Kritik an der in Erwägung gezogenen Einführung einer allgemeinen Körperschaftsteuerpflicht für Streubesitzanteile (Dividenden und Veräußerungsgewinne) zur Beseitigung einer vermeintlich bestehenden Europarechtswidrigkeit.

In der Anlage nehmen wir zu den Details des Gesetzentwurfs, den Vorschlägen des Bundesrates und den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen Stellung. Aus Zeitgründen erfolgt eine Stellungnahme zu den Punkten 16 und 17 der Liste „Zusätzliche Punkte in der Anhörung“ (Änderungen des Umsatzsteuergesetzes) gesondert. Sie wird nachgereicht.

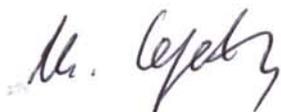
Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN



BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS



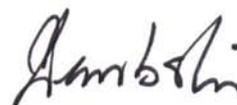
BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT



HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN
EINZELHANDELS



Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

INHALT

I. ZUM GESETZENTWURF	3
ARTIKEL 1: EINKOMMENSTEUERGESETZ	3
Steuerfreie Gesundheitsvorsorge (§ 3 Nr. 34 EStG-E)	3
Schulgeldzahlungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG-E i. V. m. § 52 Abs. 24b EStG-E)	3
Verluste bei beschränkter Haftung (§ 15a Abs. 1a und 1b EStG-E)	4
Lohnsteuerabzugsverfahren bei beschränkt Steuerpflichtigen (§ 39d EStG-E)	5
Inländische Darbietungen, die der Unterhaltung dienen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2d und Nr. 9 EStG-E)	5
Veranlagungswahlrecht (§ 50 Abs. 2 Nr. 5 EStG-E)	6
Erlass oder Pauschalierung der Steuer (§ 50 Abs. 4 Nr. 2 EStG-E)	6
Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen (§ 50a Abs. 1 EStG-E)	6
Steuerabzug bei der Überlassung von Rechten (§ 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG-E)	7
Steuerabzug von den Brutto-Einnahmen (§ 50a Abs. 2 EStG-E)	7
Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzug (§ 50a Abs. 3 EStG-E)	8
ARTIKEL 2: EINKOMMENSTEUER-DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG	9
Aufzeichnungspflichten (§ 73d Abs. 1 EStDV-E)	9
Elektronische Steueranmeldung (§ 73e S. 4 EStDV-E)	9
ARTIKEL 3: KÖRPERSCHAFTSTEUERGESETZ	10
Steuerliche Ausnahmeregeln für Dauerverlustgeschäfte der öffentlichen Hand (§ 8 Abs. 7 KStG-E)	10
ARTIKEL 7: UMSATZSTEUERGESETZ	11
Umsatzsteuerbefreiung für ambulante und stationäre Heilbehandlungsleistungen (§ 4 Nr. 14 und 16 UStG-E)	11
Beschränkung des Vorsteuerabzuges bei unternehmerisch und nicht unternehmerisch genutzten Fahrzeugen (§ 15 Abs. 1b UStG-E)	11
ARTIKEL 9: AUßENSTEUERGESETZ	13
Ausschluss der Zurechnung negativer Einkünfte (§ 15 Abs. 7 Satz 2 AStG-E)	13
ARTIKEL 10: ABGABENORDNUNG	14
Auslagerung der DV-Buchhaltung (§ 146 Abs. 2a und 2b AO-E)	14
Verfolgungsverjährung (§ 376 AO-E)	17
ARTIKEL 16: AUSLANDSINVESTITIONSGESETZ	18
II. ZUR STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES ZUM ENTWURF EINES JAHRESSTEUERGESETZES 2009	19
Zu Nrn. 10 und 11: Prüfaufträge des Bundesrates zur Verschärfung der für Lebensversicherung geltenden steuerrechtlichen Rahmenbedingungen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG)	19
Zu Nr. 37: Nachfolgeregelung zum Mantelkauf (8c KStG)	20
Zu Nr. 42: Abweichende Gewerbesteuerzerlegung bei Windkraftanlagen (§§ 33 Abs. 01 - neu - und 36 Abs. 9d - neu – GewStG)	20
Zu Nr. 54: Erlass bei strukturell bedingtem Leerstand (§ 33 GrStG)	21
III. ZUR LISTE DER ZUSÄTZLICHEN PUNKTE IN DER ANHÖRUNG	22
Zu Nr. 11: Aufhebung der Steuerbefreiung für Dividenden und Veräußerungsgewinne bei Streubesitz (§ 8b KStG)	22
Zu Nr. 12: Aufhebung des Organschaftsverbots für Lebens- und Krankenversicherungen (§ 14 Abs. 2 KStG)	23

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

Zu Nr. 13: Einführung einer Aufsicht über Leasing - und Factoringunternehmen sowie Erweiterung des Kreises der von § 19 GewStDV Begünstigten, hier: Verbriefungen von Versicherungen nicht gewerbesteuerlich benachteiligen (§ 19 Abs. 3 Nr. 4 GewStDV; ergänzender Vorschlag).....	24
Zu Nr. 21: Umsetzung der beihilferechtlichen Genehmigung für den Fortbestand des sog. Spitzenausgleichs bei der Energiebesteuerung (§§ EnergieStG, StromStG)	25
IV. ÜBER DIE VORLAGEN HINAUSGEHENDE PUNKTE	27
Herabsetzungsbetrag für alle Neuinvestitionen (§ 7g EStG)	27
Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen (§ 8 Nr. 1 GewStG)	27
Gewerbesteuerliches Schachtelprivileg bei Beteiligungen an Versicherungsunternehmen in der Rechtsform öffentlich-rechtlicher Anstalten und Körperschaften (§ 9 Nr. 2a GewStG)	28
Werbungskosten (§ 9 EStG).....	29
Haftung bei Abtretung, Verpfändung oder Pfändung von Forderungen (§ 13c UStG)	30

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

I. ZUM GESETZENTWURF

ARTIKEL 1: EINKOMMENSTEUERGESETZ

Steuerfreie Gesundheitsvorsorge (§ 3 Nr. 34 EStG-E)

Die geplante Steuerfreistellung von Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung der Arbeitnehmer begrüßen wir ausdrücklich. Dies gilt ebenso für die Absicht, nicht nur betriebsinterne Maßnahmen, sondern auch Barleistungen für extern durchgeführte Maßnahmen zu fördern. Maßnahmen zur Gesundheitsförderung können die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter stärken und zur Vermeidung von hohen Krankenständen und damit zur Senkung der Arbeitskosten beitragen.

Wir bitten allerdings zu berücksichtigen, dass Vorsorgeaufwendungen, die im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen, z. B. Gesundheits-Check-ups, weiterhin nicht in den Anwendungsbereich des § 3 Nr. 34 EStG-E fallen. Schließlich handelt es sich hierbei nicht um geldwerte Vorteile für den Arbeitnehmer. Zwar sieht die Gesetzesbegründung die Neuregelung auch als Vereinfachung, um die Prüfung, ob die Maßnahme im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse liegt, entbehrlich werden zu lassen. Die Vereinfachung besteht jedoch nur darin, bei Leistungen, die den Wert von 500 Euro unterschreiten, von einer Prüfung abzusehen.

Nicht nur um diesbezüglichen Missverständnissen vorzubeugen, möchten wir darüber hinaus anregen, die Steuerfreiheit unabhängig von einem jährlichen Höchstbetrag zu gewähren. Teilweise ist es erforderlich, dass in einem Jahr wertmäßig über dem angegebenen Betrag liegende Maßnahmen durchgeführt werden müssen, um den Erfolg der Präventionsmaßnahmen sicherzustellen. Eine Missbrauchsgefahr besteht überdies durch die engen Vorgaben des § 20a Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 S. 3 SGB V nicht. Auch wäre dadurch die gesonderte Aufzeichnung der steuerfreien Leistung und eine jahresbezogene Zuordnung je Arbeitnehmer, die in der Praxis nur schwer durchführbar ist, entbehrlich.

Petitum:

Die Steuerfreiheit sollte unabhängig von einem Höchstbetrag gewährt werden. Zumindest muss jedoch die Begründung klarstellen, dass im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgende Leistungen, die bislang nicht steuerpflichtig sind, auch zukünftig nicht von der Regelung des § 3 Nr. 34 EStG-E erfasst werden.

Schulgeldzahlungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG-E i. V. m. § 52 Abs. 24b EStG-E)

Schulgeldzahlungen für den Besuch einer freien Schule sollen künftig nur noch mit einem Höchstbetrag von 3.000 Euro bezogen auf 30 % der Aufwendungen steuerlich absetzbar sein. Die deutsche Wirtschaft engagiert sich auch im Bildungssystem für mehr Wettbewerb und Qualität. Die steuerliche Absetzbarkeit der Kosten für Privatschulen dient u. a. dazu, Kindern von ausländischen Eltern, die als Entsandtkräfte in Deutschland tätig sind, oder Kindern inländischer Eltern, die als Entsandtkräfte im Ausland arbeiten, sowie Kindern aus einem breiten sozialen Spektrum die Nutzung dieser Angebote zu ermöglichen bzw. sie den Eltern zu erleichtern. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Privatschulen auch um zahlreiche freie Schulen handelt, die aufgrund ihrer internationalen Ausrichtung nicht als Ersatzschulen anerkannt werden und deshalb allein auf eine private Finanzierung angewiesen sind.

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

Für sie ist die steuerliche Absetzbarkeit dieser Beträge bereits eine große Hilfe. Hinzu kommt, dass eine Reihe von Bundesländern bereits die staatlichen Zuschüsse für Privatschulen deutlich reduziert hat. Damit sind Privatschulen für die öffentlichen Haushalte deutlich weniger kostenintensiv als Schulen in staatlicher Trägerschaft.

Vor dem Hintergrund weiter steigender Kosten der Schulen und gleich bleibender bzw. sinkender Zuschüsse von staatlicher Seite erscheint es fraglich, ob der Höchstbetrag in jedem Fall ausreichend ist. Wir begrüßen deshalb auch, dass das Abschmelzen des Sonderausgabenabzugs und dessen vollständiger Wegfall ab dem Veranlagungszeitraum 2011 aus dem Referentenentwurf gestrichen wurden.

Petitum:

Wir empfehlen, den Höchstbetrag für Schulgeldzahlungen angemessen, mindestens jedoch auf 5.000 Euro festzusetzen.

Verluste bei beschränkter Haftung (§ 15a Abs. 1a und 1b EStG-E)

Laut Gesetzentwurf sollen nachträgliche Einlagen nicht zu einer nachträglichen Ausgleichs- oder Abzugsfähigkeit eines vorhandenen verrechenbaren Verlusts für den Kommanditisten führen. Diese Vorgehensweise entspricht der Rechtsprechung des BFH (BFH-Urteil vom 14.12.1995, BStBl. II 1996, S. 226 - IV R 106/94). Sie findet sich bereits jetzt in den Einkommensteuer-Richtlinien wieder (H 15a „Einlagen“ EStH).

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf vor, dass nachträgliche Einlagen des Kommanditisten auch nicht zu einer Ausgleichs- oder Abzugsfähigkeit bei erneuter Verlustentstehung in einem künftigen Wirtschaftsjahr führen dürfen.

Im Gegensatz dazu lässt der BFH in seinem Urteil vom 14.10.2003 (BStBl. II 2004, S. 359 - VIII R 32/01) auch den Einlagebetrag, der nicht zu einem positiven Kapitalkonto führt, zur unmittelbaren Verlustverrechnung zu. In diesem Umfang ist ein außerbilanzieller Korrekturposten zu bilden. Bis zur Höhe dieses Korrekturpostens sind die zukünftigen Verluste dann trotz der erneuten Entstehung eines negativen Kapitalkontos oder der Erhöhung eines bestehenden negativen Kapitalkontos verrechenbar.

Der BFH hat damit sichergestellt, dass eine geleistete Einlage dasselbe Verlustausgleichsvolumen gewährt, unabhängig davon, ob die Einlage vor dem Wirtschaftsjahr der Verlustentstehung (Fall 1) oder im Wirtschaftsjahr der Verlustentstehung (Fall 2) geleistet wird. Die Neuregelung hätte zur Folge, dass im Fall 1 kein Verlustausgleichsvolumen mehr geschaffen wird, im Fall 2 hingegen schon. Es ist kein Grund für diese Ungleichbehandlung erkennbar. Sie entspricht auch nicht dem Leistungsfähigkeitsprinzip, da sowohl im Fall 1 als auch im Fall 2 die Einlagen mit dem Verlust verrechnet werden und somit die Leistungsfähigkeit in beiden Fällen gleich stark gemindert ist.

In nachträglichen Einlagen kann auch kein willkürliches Schaffen von Verlustausgleichsvolumina gesehen werden, wie es in der Begründung heißt. Vielmehr wird durch eine (nachträgliche) Einlage als unternehmerische Entscheidung das Eigenkapital der betreffenden Gesellschaft gestärkt. Die Stärkung des Eigenkapitals der Unternehmen in Deutschland zählt zu den erklärten Zielen der Bundesregierung. Daher dürfen Einlagen – auch nachträgliche – nicht sanktioniert werden.

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

Auf dieses BFH-Urteil hatte die Finanzverwaltung mit einem Nichtanwendungserlass reagiert (BMF vom 14.04.2004, BStBl. I 2004, S. 463). Nachdem die Rechtsprechung mit dem BFH-Urteil vom 26.06.2007 (BStBl. II 2007, S. 934 - IV R 28/06) jedoch Bestätigung fand, wurde der Nichtanwendungserlass aufgehoben und die Korrekturpostenmethode anerkannt (BMF vom 19.11.2007, BStBl. I 2007, S. 823).

Petitum:

Von der Versagung der Ausgleichs- oder Abzugsfähigkeit nachträglicher Einlagen des Kommanditisten in einem künftigen Wirtschaftsjahr sollte insbesondere vor dem Hintergrund der entsprechenden BFH-Urteile verzichtet werden. Dies entspricht im Übrigen auch der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrats.

Lohnsteuerabzugsverfahren bei beschränkt Steuerpflichtigen (§ 39d EStG-E)

Die Umsetzung der Neufassung des § 50a EStG im Lohnsteuerabzugsverfahren soll durch § 39d EStG sichergestellt werden. Hierzu ist anzumerken, dass eine Änderung in der Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer aus europarechtlicher Sicht keinesfalls erforderlich ist. Schließlich findet der Mindeststeuersatz gem. § 50 Abs. 3 S. 2 EStG keine Anwendung. Die Einführung des § 39d Abs. 1a i. V. m. § 50 Abs. 1 S. 2 EStG-E würde damit zu einer nicht gerechtfertigten höheren Lohnsteuerbelastung für alle beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer führen, obwohl in diesem Fall keine Notwendigkeit der europarechtlichen Anpassung besteht. Nachdem die Abgeltungswirkung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn grundsätzlich erhalten bleibt, würden beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer definitiv höher besteuert werden als bisher. In den Fällen, in denen die Möglichkeit zur Einkommensteuerveranlagung nicht besteht, ist dies weder begründbar noch akzeptabel, da sich der geplante Wegfall des Progressionsvorbehalts für nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte gem. § 32b EStG-E auch nicht steuermindernd auswirken kann.

Ergänzend sei an dieser Stelle auf die Ausführungen zum Veranlagungswahlrecht des § 50 Abs. 2 Nr. 5 EStG-E verwiesen.

Petitum:

Im Lohnsteuerabzugsverfahren beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer sollten keine Änderungen vorgenommen werden. § 39d Abs. 1 a EStG-E ist deshalb zu streichen.

Inländische Darbietungen, die der Unterhaltung dienen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2d und Nr. 9 EStG-E)

Nach der Neufassung der o. g. Regelungen sollen in Anlehnung an die abkommensrechtliche Praxis künftig auch Einkünfte aus inländischen Darbietungen, die der Unterhaltung dienen, der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. U. E. ist an dieser Stelle eine klare und enge Definition erforderlich, um Abgrenzungen vornehmen zu können. So bleibt fraglich, ob auch Einkünfte aus Autogrammstunden und Fototerminen im Rahmen von Werbeveranstaltungen oder Produktpräsentationen als unterhaltende Darbietungen zu qualifizieren sind. Allerdings hielten wir eine dahin gehende Interpretation für problematisch, da keine Abgrenzung mehr zu Werbeleistungen von Sportlern und Künstlern gegeben wäre. Vielmehr würde dann ein Quellensteuerabzug erfolgen.

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

Petition:

Eine klare und abgrenzende Definition von sog. Darbietungen mit unterhaltendem Charakter ist erforderlich. Im Rahmen von Werbeveranstaltungen erzielte Einkünfte sind in diese Definition nicht einzubeziehen.

Veranlagungswahlrecht (§ 50 Abs. 2 Nr. 5 EStG-E)

Die bisherige Möglichkeit des beschränkt Steuerpflichtigen, die vollständige oder teilweise Steuererstattung beim Bundeszentralamt für Steuern zu beantragen, soll durch ein Veranlagungswahlrecht ersetzt werden. Allerdings kann dieses lediglich für Steuerpflichtige aus EU- bzw. EWR-Staaten Anwendung finden. Dadurch werden in anderen Ländern ansässige beschränkt Steuerpflichtige schlechter gestellt als bisher. Es ist zu erwarten, dass diese Vergütungsgläubiger die künftige Steuerbelastung auf den Vergütungsschuldner umlegen werden, indem sie höhere Vergütungen fordern. Wir bitten daher, den Erhalt einer (Teil-)Erstattungsmöglichkeit für diese Steuerpflichtigen zu prüfen.

Petition:

Die Abschaffung der Erstattungsmöglichkeit für beschränkt Steuerpflichtige, die nicht in Staaten der EU bzw. des EWR ansässig sind, ist gründlich abzuwägen.

Erlass oder Pauschalierung der Steuer (§ 50 Abs. 4 Nr. 2 EStG-E)

§ 50 Abs. 4 Nr. 2 EStG-E nennt als einen Fall des besonderen öffentlichen Interesses die Förderung des Auftritts einer ausländischen Kulturvereinigung aus öffentlichen Mitteln in wesentlichem Umfang. Unklar bleibt, welche Auswirkungen auf das Steuerfreistellungsverfahren des § 50d EStG bestehen. Schließlich zählen zum Anwendungsbereich der Neuregelung auch Fälle, in denen im Ausland ansässige Künstler oder Künstlerverleihgesellschaften über das Bundeszentralamt für Steuern eine Freistellung vom Steuerabzug i. S. d. § 50d EStG erhalten können.

Petition:

Das Verhältnis des neuen § 50 Abs. 4 Nr. 2 EStG-E und der Freistellungsregelung des § 50d EStG ist zu klären.

Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen (§ 50a Abs. 1 EStG-E)

Die in § 50a Abs. 1 Nr. 1-3 EStG-E enthaltenen Verweise auf Vorschriften des § 49 Abs. 1 EStG sind nicht bestimmt genug. So wird u. a. auch auf Regelungen verwiesen, die nie zu einer Steuerabzugsverpflichtung führen können. Dabei handelt es sich beispielsweise um § 49 Abs. 1 Nr. 2b, Nr. 2c oder Nr. 2e EStG. Dies erschwert die Anwendung des Gesetzes.

Petition:

In § 50a Abs. 1 Nr. 1-3 EStG-E sollte nur auf die relevanten Vorschriften des § 49 Abs. 1 EStG verwiesen werden.

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

Steuerabzug bei der Überlassung von Rechten (§ 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG-E)

In diesem Zusammenhang sind die Auswirkungen auf Einkünfte aus sog. Rechteüberlassungen, d. h. der Einräumung von Werberechten im Rahmen einer sportlichen oder künstlerischen Veranstaltung zu prüfen. Es ist fraglich, ob der Gesetzgeber an seiner im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2007 geäußerten Auffassung, dass es in diesen Fällen an der zeitlichen Beschränkung des Rechts mangle und damit ein veräußerungsgleicher Vorgang vorliege, festhält. Dies hätte zur Folge, dass die seit dem Veranlagungszeitraum 2007 bestehende Steuerabzugsverpflichtung des § 50a Abs. 4 S. 1 Nr. 3 EStG mit dem Veranlagungszeitraum 2009 entfielen, da nunmehr lediglich die Nutzungsüberlassung, nicht mehr jedoch die Veräußerung bzw. Übertragung von Rechten dem Steuerabzug unterliegen soll.

Petition:

Es ist klarzustellen, ob die Fälle sog. Rechteüberlassungen in den Anwendungsbereich des § 50 Abs. 1 Nr. 3 EStG-E fallen.

Steuerabzug von den Brutto-Einnahmen (§ 50a Abs. 2 EStG-E)

Gemäß § 50a Abs. 2 S. 2 EStG-E sollen Reisekosten (Tagegelder, Fahrt- und Übernachtungsauslagen), die „besonders gewährt“ werden, nur insoweit zu den Einnahmen gehören, als sie die tatsächlichen Kosten übersteigen. Diese Regelung bitten wir wie folgt auszuweiten und zu präzisieren:

1. Auch Vergütungen zur Deckung von tatsächlich entstandenen Verpflegungskosten müssen aus der Bemessungsgrundlage herausgenommen werden, da diese vielfach und insbesondere bei Künstlern und Sportlern zusammen mit den Reisekosten anfallen und vergütet werden. Übernachtungs- und Verpflegungskosten können oftmals nicht voneinander getrennt werden. Dies gilt z. B. für Hotelrechnungen, bei denen ein Pauschalpreis für die Übernachtung mit Frühstück oder Halbpension, angesetzt wird.
2. Um die Praktikabilität der „Kostengewährung/-erstattung“ zu gewährleisten, regen wir an, gesetzlich zu regeln, dass es keinen Unterschied macht,
 - ob die tatsächlich anfallenden Reise- und Verpflegungskosten vom Vergütungsschuldner dem Vergütungsgläubiger direkt erstattet werden oder
 - ob im verkürzten Zahlungsweg die Reise- bzw. Hotelrechnungen des Vergütungsgläubigers vom Vergütungsschuldner gezahlt werden oder
 - ob der Vergütungsschuldner im eigenen Namen die Reise und das Hotel des Vergütungsgläubigers bucht und zahlt, anstatt dem Vergütungsgläubiger eine Vergütung zur Deckung der tatsächlich entstandenen Reise- bzw. Verpflegungskosten zu leisten.
3. Zum Entgelt i. S. d. Umsatzsteuerrechts gehört gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 UStG alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Dies hat zur Folge, dass ein beschränkt Steuerpflichtiger in seiner Rechnung den Gesamtbetrag der Vergütung (d. h. Vergütung zzgl. Vergütung zur Deckung der tatsächlich angefallenen Reisekosten) ausweisen muss. Zu § 50a Abs. 2 S. 2 EStG-E sollte daher klargestellt werden, dass das Entgelt i. S. d. Umsatzsteuerrechts nicht den „gesamten Einnahmen“ i. S. d. § 50a Abs. 2 S. 1 EStG-E entspricht.

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

Petition:

Die o. g. Präzisierungen sollten vorgenommen werden.

Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzug (§ 50a Abs. 3 EStG-E)

a.) Die Einführung der Möglichkeit für beschränkt Steuerpflichtige aus anderen EU-Staaten, auch im Steuerabzugsverfahren Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend zu machen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings können wir nicht nachvollziehen, warum die Geltendmachung auf Steuereinbehalte i. S. v. § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 EStG-E beschränkt ist. Aus europarechtlichen Gründen ist u. E. auch für die Sachverhalte, die unter § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG-E fallen, ein Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzug zuzulassen. Eine entsprechende Einschränkung kann auch nicht dem Urteil des EuGH in der Rechtssache „Scorpio“ (C-290/04) entnommen werden.

Zudem kommt aus Sicht der inländischen Unternehmen diesen Fällen eine besondere praktische Bedeutung zu. Bei den in § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG-E genannten Rechten besteht eine Bereitschaft für die Überlassung häufig nur dann, wenn die in Deutschland anfallenden Steuern vom Schuldner der Vergütung übernommen werden. Die fehlende Möglichkeit, Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten geltend zu machen, erhöht damit die Kosten solcher Überlassungen für deutsche Unternehmen.

Petition:

Die Möglichkeit des Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzugs sollte auch für Fälle des § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG-E gewährt werden.

b.) Gleichzeitig bitten wir deutlich klarzustellen, dass es im freien Ermessen des Vergütungsschuldners steht, ob er den Steuerabzug von den Netto-Einnahmen vornimmt oder nicht, und dass auch gegenüber dem Vergütungsgläubiger keine Verpflichtung dazu besteht. Die Berücksichtigung von Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten beim Steuerabzug führt schließlich auch zu erheblichem administrativen Aufwand und zu einem erhöhten Haftungsrisiko für den Vergütungsschuldner. Außerdem kann sich in Abhängigkeit von der Höhe der Werbungskosten ebenfalls eine höhere Steuerlast ergeben.

Petition:

Es gilt klarzustellen, dass § 50a Abs. 3 EStG-E lediglich ein Wahlrecht offeriert.

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

ARTIKEL 2: EINKOMMENSTEUER-DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

Aufzeichnungspflichten (§ 73d Abs. 1 EStDV-E)

a.) Gemäß der Gesetzesbegründung (S. 83) bezieht sich die Regelung des § 73d Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EStDV-E nur auf Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten, die im Rahmen des § 50a Abs. 3 EStG-E berücksichtigt werden. Um klarzustellen, dass sich die Aufzeichnungspflichten nicht auf vergütete bzw. erstattete Reise- und Verpflegungskosten erstrecken, die nach § 50a Abs. 2 EStG-E nicht zu den Einnahmen zählen, regen wir an, in § 73d Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EStDV-E auf § 50a Abs. 3 EStG-E zu verweisen. Dies gilt ebenso für § 73e S. 2 EStDV-E.

Petition:

§ 73d Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und § 73e S. 2 EStDV-E sollten auf § 50a Abs. 3 EStG-E verweisen.

b.) Gemäß § 73d Abs. 1 S. 3 EStDV-E hat der Vergütungsschuldner in den Fällen des § 50a Abs. 3 EStG-E die „von der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs abgezogenen Betriebsausgaben oder Werbungskosten und die Staatsangehörigkeit des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers in einer für das Finanzamt nachprüfaren Form zu dokumentieren“. Weder aus dem Wortlaut des EStDV-E noch aus der Begründung ergeben sich diesbezügliche konkrete Formerfordernisse. Daher bitten wir dringend um eine Präzisierung.

Petition:

Die Anforderung einer Dokumentation „in einer für das Finanzamt nachprüfaren Form“ ist zu präzisieren.

Elektronische Steueranmeldung (§ 73e S. 4 EStDV-E)

Zukünftig soll die Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass ein gängiges elektronisches Format gewählt wird. Dieses muss dem Vergütungsschuldner erlauben, die Steueranmeldung in vollem Umfang, d. h. nicht nur als Auflistung einzelner Werte, auch für eigene Aufbewahrungs- und Dokumentationszwecke zu archivieren.

Petition:

Das elektronische Format sollte auch für eigene Aufbewahrungs- und Dokumentationszwecke des Unternehmens geeignet sein.

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

ARTIKEL 3: KÖRPERSCHAFTSTEUERGESETZ

Steuerliche Ausnahmeregeln für Dauerverlustgeschäfte der öffentlichen Hand (§ 8 Abs. 7 KStG-E)

Mit den Änderungen im Jahressteuergesetz 2009 sollen Dauerverlustgeschäfte der öffentlichen Hand unter bestimmten Voraussetzungen keine verdeckte Gewinnausschüttung auslösen. Dies ist eine Reaktion auf die Rechtsprechung des BFH, der in solchen Fällen grundsätzlich verdeckte Gewinnausschüttungen annimmt. Nach § 8 Abs. 7 KStG-E soll eine verdeckte Gewinnausschüttung dann nicht vorliegen, wenn bei Betrieben von Körperschaften des öffentlichen Rechts (KöR) ein dauernder Verlust aus verkehrs-, umwelt-, sozial-, kultur- oder gesundheitspolitischen Gründen entsteht. Diese Formulierung kann im Umkehrschluss heißen, dass Dauerverlustgeschäfte, die aufgrund anderer als der genannten Gründe entstehen, zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen - genauso wie dies der BFH in seinem Urteil vom 22. August 2007 (I R 32/06, BStBl 2007 II, 961) festgestellt hatte.

Grundsätzlich halten wir die zitierte BFH-Entscheidung für richtig und die Ausnahmeregel für den kommunalen Querverbund für ordnungspolitisch sehr bedenklich - besonders bei den kommunalen Eigen- gesellschaften, die schon kraft Rechtsform eine Beteiligung am allgemeinen Wirtschaftsverkehr signalisieren. Es ist nicht mit den Grundsätzen des Steuerrechts vereinbar, dass die Kommunen im Querverbund Gewinne aus wirtschaftlichen Tätigkeiten systematisch steuerlich nivellieren. Die Beibehaltung des kommunalwirtschaftlichen Querverbunds führt zu Wettbewerbsvorteilen gegenüber privaten Wettbewerbern und stellt damit ein entscheidendes Privatisierungshindernis im kommunalen Bereich dar.

Die geplante Formulierung führt jedoch nicht nur zu einer gesetzlichen Ausnahmeregel für den Querverbund, sondern dazu, dass andere KöR mit Dauerverlustgeschäften, die sie im gesetzlichen Auftrag übernehmen, mehr belastet werden. Dies kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein. Insbesondere wurden bestimmten KöR bildungspolitische Aufgaben qua Gesetz übertragen, die in eine Ausnahmeregel einbezogen werden müssten.

Wenn auf die Ausnahmeregel nicht verzichtet wird, muss § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG wie folgt allgemeiner formuliert werden: „Ein Dauerverlustgeschäft liegt vor, wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts für eine Tätigkeit, die der Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben entspricht, auf kostendeckende Entgelte verzichtet oder das Geschäft zu einem Hoheitsbetrieb gehört.“

Wenn diese Formulierung zugunsten einer Aufzählung der Ausnahmebereiche nicht aufgegriffen werden soll, so müssen zumindest bildungspolitische Gründe in die Aufzählung eingefügt werden. § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG lautet dann: „Ein Dauerverlustgeschäft liegt insbesondere dann vor, wenn aus verkehrs-, umwelt-, sozial-, kultur-, gesundheits- oder bildungspolitischen Gründen für eine Tätigkeit auf kostendeckende Entgelte verzichtet wird oder das Geschäft zu einem Hoheitsbetrieb gehört.“

Petition:

Aus den oben genannten ordnungspolitischen Gründen ist auf § 8 Abs. 7 KStG-E zu verzichten. Wenigstens muss § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG-E offener gefasst werden.

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

ARTIKEL 7: UMSATZSTEUERGESETZ

Umsatzsteuerbefreiung für ambulante und stationäre Heilbehandlungsleistungen (§ 4 Nr. 14 und 16 UStG-E)

Die vorgeschlagene Neufassung von § 4 Nr. 14 Buchstabe b UStG-E führt zunächst in Satz 1 aus, dass Krankenhausbehandlungen usw. umsatzsteuerfrei sind, soweit sie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbracht werden. Ist dies nicht der Fall, können sie grundsätzlich auch von Einrichtungen steuerfrei erbracht werden, die an der Gesundheitsversorgung durch die gesetzlichen Krankenkassen beteiligt sind. Diese Einrichtungen sind unter Bezugnahme auf ihren sozialversicherungsrechtlichen Zulassungstatbestand aufgelistet. Weitere Voraussetzung für die umsatzsteuerfreie Leistungserbringung durch diese Einrichtungen ist, dass es sich „ihrer Art nach um Leistungen handelt, auf die sich die Zulassung, der Vertrag oder die Regelung nach SGB V jeweils bezieht“. Ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs soll diese Formulierung verhindern, dass eine Einrichtung die Steuerbefreiung für „einrichtungsfremde“ Leistungen in Anspruch nimmt.

Diese Gesetzesformulierung kann aber so verstanden werden, dass nur Leistungen steuerbefreit sind, die im Rahmen des sozialversicherungsrechtlichen Zulassungstatbestands erbracht werden. Damit würde die Reichweite der Steuerbefreiung durch das Leistungsspektrum der GKV bestimmt. Es würde etwa eine Umsatzsteuerpflicht für ihrer Art nach eindeutige Krankenhausleistungen, insbesondere für Wahlleistungen wie etwa Zweibettzimmer bzw. für von den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossene Behandlungsmethoden, entstehen, die von der gesetzlichen Krankenversicherung allein aus Kostengründen nicht erbracht werden. Der Patient, der diese Leistungen wählt, würde zusätzlich mit Umsatzsteuer und gegebenenfalls – soweit privater Versicherungsschutz besteht – mit höheren Prämien belastet.

Umsatzsteuerrechtliche Rechtfertigungsgründe für den Ausschluss dieser Leistungen von dem Befreiungstatbestand bestehen in diesen Fällen auch unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie nicht, zumal eine entsprechende Beschränkung der Befreiung auf bestimmte Leistungen für Einrichtungen des öffentlichen Rechts, etwa öffentlich-rechtlich organisierte Krankenhäuser, nicht vorliegt. Vielmehr würde eine Umsatzsteuerpflicht dem Gedanken des Verbraucherschutzes und dem Zweck der Steuerbefreiung widersprechen, die Kosten der Heilbehandlung zu senken.

Petitum:

Im § 4 Nr. 14 Buchst. b S. 2 UStG-E ist folgende Formulierung zu streichen:

„es sich ihrer Art nach um Leistungen handelt, auf die sich die Zulassung, der Vertrag oder die Regelung nach dem Sozialgesetzbuch jeweils bezieht“.

Beschränkung des Vorsteuerabzuges bei unternehmerisch und nicht unternehmerisch genutzten Fahrzeugen (§ 15 Abs. 1b UStG-E)

Der Gesetzesentwurf sieht eine Beschränkung des Vorsteuerabzugs bei sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch verwendeten Fahrzeugen auf 50 % vor (Art. 7 Nr. 1 und 4 des Entwurfes). Bereits durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 war der Vorsteuerabzug aus dem Erwerb und dem Betrieb von gemischt genutzten Fahrzeugen beschränkt worden, allerdings war die Beschränkung

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

wegen gemeinschaftsrechtlicher Bedenken durch das Steueränderungsgesetz 2003 wieder aufgehoben worden. Wir halten die Wiedereinführung dieser Regelungen für sehr bedenklich.

Die Gesetzesänderung soll ausweislich der Entwurfsbegründung der Steuervereinfachung dienen und daneben der Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungen. Dabei wird jedoch außer Acht gelassen, dass eine solche Regelung zu einem eklatanten Verstoß gegen den Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer führt. Und was den Missbrauchsgedanken betrifft, würden durch die vorgeschlagene Regelung gerade legale „Missbrauchsmöglichkeiten“ geschaffen und keine verhindert.

Die Umsatzsteuer folgt dem Prinzip der Neutralität der Umsatzsteuer für Unternehmer. Damit ist gemeint, dass Unternehmer letztlich nicht mit Umsatzsteuer belastet werden dürfen. Unternehmer sammeln die Umsatzsteuer nur für den Staat bei den Verbrauchern ein. Sie sind insoweit Dienstleister des Fiskus. Jede Beschränkung des Vorsteuerabzugs ist ein Verstoß gegen den Grundsatz der Neutralität und damit eine systemwidrige Steuerbelastung für Unternehmer.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung führt zu einer willkürlichen Steuerbelastung vieler Unternehmer. Denn diejenigen Unternehmer, die ein Fahrzeug zwar auch privat aber überwiegend für ihr Unternehmen nutzen, würden ab 2009 definitiv mit Umsatzsteuer belastet, Diejenigen Unternehmer aber, die ein Fahrzeug überwiegend privat nutzen, bekämen mit der Neureglung systemwidrig ein einfaches Steuersparmodell an die Hand; sie bekämen Geld vom Fiskus geschenkt. Rein zufällige Belastungen wären die Folge.

An dieser Entwicklung wären zusätzlich zwei Aspekte höchst bedenklich:

Zum einen werden es gerade kleine Unternehmer und Existenzgründer sein, die sich nur ein Fahrzeug leisten können, für die die Neuregelung eine heimliche Steuererhöhung bedeuten würde. Gerade diejenigen Unternehmer, die die Bundesregierung fördern möchte, würden also belastet.

Und zum anderen zwingt die vorgeschlagene Regelung zu einer weiteren - im Entwurf enthaltenen - Folgeänderung der sehr komplizierten Vorschrift des § 15a UStG. Denn wenn ein betroffenes Fahrzeug nach dem Jahr der Anschaffung in den Folgejahren nicht mehr privat sondern nur noch unternehmerisch genutzt wird, muss es zu einer Korrektur der Vorsteuerbeschränkung kommen. Dies bedeutet aber, dass Unternehmer, denen nur der hälftige Vorsteuerabzug anerkannt wurde, in den Folgejahren den Umfang der unternehmerischen Nutzung des Fahrzeugs überprüfen müssten. Gleiches gilt für die Finanzverwaltung. Die in der Begründung gepriesene Steuervereinfachung träte damit tatsächlich nicht ein.

Petitum:

Von einer Beschränkung des Vorsteuerabzuges bei unternehmerisch und nicht unternehmerisch genutzten Fahrzeugen ist abzusehen. Auf Art. 7 Nrn. 1, 4 und 5 des JStG 2009 ist zu verzichten.

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

ARTIKEL 9: AUBENSTEUERGESETZ

Ausschluss der Zurechnung negativer Einkünfte (§ 15 Abs. 7 Satz 2 AStG-E)

Der Gesetzentwurf sieht eine Ergänzung der Vorschriften über die Zurechnung des Einkommens ausländischer Familien- und Unternehmensstiftungen zu inländischen Beteiligten vor. Danach sollen dem Stifter bzw. den Bezugsberechtigten positive Einkünfte vollumfänglich zugerechnet werden. Die Zurechnung negativer Einkünfte soll hingegen vollständig entfallen.

Mit der beabsichtigten Neuregelung in § 15 AStG würde zudem rückwirkend in zeitlich abgeschlossene Veranlagungszeiträume eingegriffen werden. Schließlich soll die Regelung nach dem Entwurf in allen Fällen angewendet werden, in denen die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. Obwohl die entsprechenden Veranlagungszeiträume zeitlich vollständig abgeschlossen sind, sollen damit rückwirkend auch für Veranlagungszeiträume vor 2008 tatsächlich entstandene Verluste der Stiftung auf Stifter- bzw. Begünstigtenebene nicht mehr berücksichtigt werden.

Diese beabsichtigte rückwirkende Änderung begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, denn es würde sich um eine sog. echte Rückwirkung handeln. Begründet wird diese Rückwirkung nach dem Entwurf des Jahresteuergesetzes 2009 mit dem öffentlichen Interesse an einer Klarstellung der „unklaren Regelung“. Mit dem Hinweis auf eine Entscheidung des BVerfG wird weiter argumentiert, dass Beteiligte an ausländischen Stiftungen regelmäßig steuerlich beraten würden und daher nicht schutzwürdig seien.

Die vorgesehene Gesetzesbegründung geht jedoch fälschlicherweise von einer unklaren Rechtslage aus. Auch die Literatur, u. a. *Flick/Wassermeyer/Baumhoff*, § 15 AStG, Anm. 24.1, die die Frage, ob auch negatives Einkommen ausländischer Familien- und Unternehmensstiftungen zugerechnet wird, lediglich als rhetorische Frage aufwirft, beurteilt die Rechtslage eindeutig: Sowohl positives als auch negatives Einkommen und Vermögen sind einem unbeschränkt Steuerpflichtigen zuzurechnen. Eine Einschränkung der Zurechnung negativen Einkommens sieht das Gesetz ausdrücklich nicht vor (vgl. *Flick/Wassermeyer/Baumhoff*, a. a. O. mit Verweis auf Schaumburg, Internationales Steuerrecht, Rn. 11.16).

Auch der Verweis, dass der Beschluss des BVerfG vom 14. Mai 1986 (2 BvL 2/83) das Vertrauen von Beteiligten ausländischer Stiftungen in die bestehende Rechtslage eingeschränkt habe, ist unzutreffend. Das Gericht verwies in der zitierten Entscheidung lediglich darauf, dass der Vertrauensschutz für einen laufenden Veranlagungszeitraum und für die Zukunft dann gegebenenfalls eingeschränkt sein kann, wenn im laufenden Veranlagungszeitraum ein Gesetzesbeschluss des Bundestages ergeht und dieser lebhaft durch die steuerberatenden Berufe kommentiert wird. Das BVerfG rechtfertigte nicht die Einschränkung des Vertrauensschutzes für zeitlich (vollständig) abgeschlossene Veranlagungszeiträume.

Petition:

§ 15 Abs. 7 Satz 2 AStG-E sollte nicht eingeführt werden. Eine verfassungsrechtlich unzulässige, rückwirkende Gesetzesänderung muss unterbleiben.

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

ARTIKEL 10: ABGABENORDNUNG

Auslagerung der DV-Buchhaltung (§ 146 Abs. 2a und 2b AO-E)

Die vorgesehene Ausgestaltung von § 146 Abs. 2a und 2b AO-E dient weder dem angekündigten Abbau von Steuerbürokratie, noch wird sie der bisher bestehenden Praxis der sachnahen Finanzverwaltung gerecht. Sie erfüllt auch nicht das Ziel der notwendigen Flexibilität für das buchführungspflichtige Unternehmen.

Deutschland ist das einzig verbliebene Land, in dem das Führen und die Aufbewahrung von Büchern im Sitzstaat des Unternehmens verlangt werden. Die Beseitigung dieses anachronistischen Erfordernisses ist daher dringend angezeigt. Durch die geplante Neuregelung wird die geltende Rechtslage partiell noch verschärft. Sie ist darüber hinaus vor dem Hintergrund moderner ERP-Systeme ungeeignet, die dringend gebotenen Erleichterungen zu schaffen: Der Gesetzentwurf geht von einem falschen Verständnis moderner ERP-Systeme aus, indem impliziert wird, dass das Führen und die Aufbewahrung (Server) von elektronisch geführten Büchern stets im selben Land erfolgen. International agierende Unternehmen sind jedoch regelmäßig arbeitsteilig organisiert. Zwar existiert vielfach nur noch ein zentraler ERP-Server für den gesamten globalen Konzern. Die Eingaben in das System erfolgen allerdings arbeitsteilig von verschiedenen Orten in der ganzen Welt. Bedeutsam für die Unternehmen ist lediglich, dass jederzeit und von jedem Ort unmittelbar auf das System und die Daten online zugegriffen werden kann. Es stellt sich daher die Frage, ob nur der Server in einem EU-/EWR-Land befindlich sein muss, während alle anderen Aktivitäten ungebunden sind oder, ob auch hinsichtlich der eigentlichen buchhalterischen Aktivitäten (z. B. Systemeingaben) fortdauernde Restriktionen beabsichtigt sind. Sowohl der Gesetzentwurf als auch die -begründung stellen hauptsächlich auf den Datenzugriff und die Lage des Servers ab.

Durch die geplante Einführung neuer Voraussetzungen an die Buchführung im Ausland bleibt der Entwurf hinter der gelebten Praxis zurück. Die sachnähere Finanzverwaltung gewährt in zahlreichen Fällen Erleichterungen für die Unternehmen, insbesondere für den Standort des Servers. Die bisher gewährten Erleichterungen wurden häufig auch so verstanden, dass der Aufbewahrungspflicht im Inland genügt wird, wenn zwar der Server im Ausland befindlich ist, regelmäßig allerdings Sicherungskopien auf unveränderbaren Datenträgern erstellt, diese ins Inland verbracht und dort aufbewahrt werden. Sollte dies zukünftig anders gesehen und eine Verlagerung des Servers gefordert werden, dürfte dies viele Unternehmen vor massive Probleme stellen, die, wenn überhaupt, nur mit immensem finanziellen und personellen Aufwand gelöst werden können.

Um unnötige und datentechnisch nur mit unverhältnismäßigem Aufwand im Inland bereitzustellende Datenspeicher wie bisher zu vermeiden, muss der Finanzverwaltung vor Ort der bestehende Handlungsspielraum verbleiben. Durch eine „Escape-Klausel“ zu Gunsten der Finanzverwaltung könnten die bisher getroffenen Entscheidungen der Erleichterung weiterhin Bestand haben. Damit würde die gelebte Praxis, die regelmäßig den Betriebsprüfungen einen reibungslosen Ablauf garantiert, erhalten.

Die Notwendigkeit einer Escape-Klausel zeigt sich in den Fällen der Einrichtung von Sicherungsspeicherung. Ein Rechenzentrum in Frankfurt beispielsweise hat eine Notfalllokation in London oder Houston, deren Ziel es ist, einen reibungslosen Betrieb zu gewährleisten, wenn ein Rechenzentrum ausfällt (z. B. aufgrund von Feuer, technischen Defekten etc.). Der automatische Wechsel dauert weniger als eine Sekunde. Ohne eine Escape-Klausel wäre die Buchführung aufgrund der geplanten engen Vorgaben des § 146 AO jedoch nicht mehr im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen. Der Server-

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

standort müsste – einzig für die deutsche Finanzverwaltung – ins Inland verlegt werden, ggf. müsste sogar ein Verzögerungsgeld erhoben werden, obwohl die Daten weiterhin, international anerkannten Standards entsprechend, ordnungsgemäß abrufbar sind.

Die Annahme in der Begründung des Regierungsentwurfs, ein Zugriff der deutschen Steuerbehörden auf einen im Ausland befindlichen Server stelle eine Verletzung fremder Hoheitsrechte dar und setze daher die schriftliche Zustimmung zum Datenzugriff durch den ausländischen Verlagerungsstaat voraus, ist weltweit einzigartig (vgl. auch die Zweifel des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 19. September 2008, BR-Drs. 545/08, S. 85). Es ist höchst zweifelhaft, dass eine solche Zustimmung in jedem Fall und ohne weiteres erteilt wird. Viele Staaten werden insbesondere den Sinn und Zweck der Bestätigung nicht nachvollziehen können, da die deutsche Finanzverwaltung regelmäßig nicht vor Ort tätig werden wird. Zudem ist fraglich, welche Stelle in dem ausländischen Staat für hoheitliche Fragen überhaupt zuständig sein könnte.

Die Begrenzung der Verlagerung auf das EU-Ausland und EWR-Staaten mit Auskunftsklausel ist nicht erforderlich. Vielmehr muss eine Verlagerung auch auf Drittstaaten außerhalb der EU bzw. des EWR möglich sein. Gemäß §§ 140 ff. AO besteht für ein Unternehmen die Pflicht, seine Buchhaltung zur Prüfung vorzulegen. Im Fall eines Verstoßes hat die Finanzbehörde bereits heute ausreichende Sanktionsmöglichkeiten, wie z. B. als Ultima Ratio die Schätzung nach § 162 AO, die durch weitere Sanktionen bei Nichtvorlage der Bücher oder Nichtgewährung des elektronischen Zugriffs verschärft werden könnten (Strafverfolgung gem. §§ 369, 370 AO).

Zumindest aber ist nicht ersichtlich, warum eine Beschränkung auf EU- und EWR-Staaten erfolgt, eine Verlagerung z. B. in die USA oder nach Indien aber nicht möglich sein soll. Während im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens mit den USA eine umfassende große Auskunftsklausel (Art. 26 DBA USA) vereinbart ist, besteht nach Ziffer 7 des Protokolls zum DBA Indien eine entsprechende Gegenseitigkeitsvereinbarung nach § 117 Abs. 3 Nr. 1 AO, wonach zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe sogar ohne eine völkerrechtliche Vereinbarung gewährt werden kann. Nach Ansicht des Bundesministeriums der Finanzen ermöglicht diese Gegenseitigkeitsvereinbarung einen „umfassenden Informationsaustausch“ (BStBl. 2008 I, S. 680). Die Regelung ist daher auf jeden Fall auf solche Staaten auszudehnen, mit denen ein der EU-rechtlichen Regelung entsprechendes Rechts- und Amtshilfeübereinkommen oder ein Doppelbesteuerungsabkommen mit großer Auskunftsklausel bzw. eine entsprechende Gegenseitigkeitsvereinbarung nach § 117 Abs. 3 Nr. 1 AO besteht. Diese Position vertritt auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 19. September 2008 (BR-Drs. 545/08, S. 85).

Ebenfalls ist die Bedingung abzulehnen, dass nur die Steuerpflichtigen eine Verlagerung der Buchführung in das Ausland erreichen können, die in der Vergangenheit immer alle steuerlichen Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß erfüllt haben. Das eine hat mit dem anderen nichts zu tun. Um einen Steuerpflichtigen zur Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten anzuhalten, stehen der Finanzverwaltung diverse Zwangsmittel gem. §§ 328 ff. AO zur Verfügung. Die Voraussetzung der „ordnungsgemäßen“ Erfüllung der Pflichten ist auch zu unbestimmt. Es ist unklar, ob für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten bereits ein einmaliger Verstoß gegen die im Regierungsentwurf genannten Pflichten ausreicht und in welchem Umfang dieser Pflichtenverstoß erfolgen muss. Die Gesetzesbegründung (S. 131 RegE JStG 2009) verweist hier lediglich auf in der Vergangenheit „kooperative“ Steuerpflichtige, bei denen dies auch in der Zukunft anzunehmen sei. Der auslegungsbedürftige Begriff der „Ordnungsgemäßheit“ erinnert an den Begriff der „Unzuverlässigkeit“ des Gewerbetreibenden nach § 35 Abs. 1 S. 1 GewO, der erst durch jahrzehntelange Bemühungen der Rechtsprechung und Literatur insoweit konkretisiert worden ist, dass der Gewerbetreibende Gewähr für eine „zukünftige ordnungsgemäße Ausübung“ bie-

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

ten muss. Einer Sanktion in Form des hier vorgesehenen Ausschlusses von einer gesetzlichen Wahlmöglichkeit bedarf es daher nicht. Anderenfalls wäre heute schon abzusehen, dass zahlreiche Rechtsstreitigkeiten alleine um die Frage geführt wurden, ob die steuerlichen Mitwirkungspflichten in der Vergangenheit immer ordnungsgemäß erfüllt wurden oder nicht.

Die Anforderung, die elektronischen Bücher nach einem Widerruf seitens der deutschen Finanzverwaltung unverzüglich in das Inland zurückzuverlagern, ist in der Praxis nicht durchführbar. Hier müssen ausreichende Übergangsfristen für eine Rückübertragung gewährt werden, da im Inland auch wieder entsprechende Personalkapazitäten aufgebaut und Systemvoraussetzungen geschaffen werden müssen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 146 Abs. 2a und 2b AO-E soll die Gesetzesänderung eine „deutliche“ Entlastung von Bürokratiekosten bewirken (S. 130 RegE JStG 2009). Dem kann jedoch insoweit nicht gefolgt werden, dass für eine Auslagerung der Buchführung in den EU- bzw. EWR-Raum neue Voraussetzungen geschaffen und den Steuerpflichtigen damit sogar zusätzliche Bürokratiekosten auferlegt werden. Nach der geplanten Gesetzesänderung sind für eine Auslagerung nunmehr notwendig:

1. ein schriftlicher Antrag gegenüber der deutschen Finanzverwaltung,
2. die Vorlage der Zustimmung einer zuständigen (im Entwurf nicht näher spezifizierten) Stelle des ausländischen Staates zur Durchführung eines Zugriffs auf die Bücher des Steuerpflichtigen,
3. die aus vorgenannter Voraussetzung resultierende Notwendigkeit, diese Zustimmung bei der Stelle des ausländischen Staates zu beantragen,
4. die Mitteilung des Standorts des Datenverarbeitungssystems und
5. die Mitteilung jeder Änderung bezüglich der Zustimmung oder des Standorts des Datenverarbeitungssystems.

Alle fünf Voraussetzungen erlegen den buchführungspflichtigen Unternehmen zusätzliche Bürokratiekosten auf. Demgegenüber war es bisher im Rahmen des § 146 AO auch ohne Bürokratiemehraufwand möglich, die Buchführungstätigkeiten in das Ausland zu verlagern – eine „deutliche“ Entlastung von Bürokratiekosten ist also nicht ersichtlich.

Auch die in § 146 Abs. 2b AO-E vorgesehene Einführung eines Verzögerungsgeldes ist als unverhältnismäßig abzulehnen. Der Finanzverwaltung stehen - wie oben dargelegt - bereits genügend Instrumente zur Verfügung, um die Mitwirkung der Steuerpflichtigen zu erwirken. Da das Verzögerungsgeld ohne Ermessensspielraum dem Grunde nach festzusetzen ist, wäre selbst bei einer um einen Tag verspäteten Belegvorlage ein Verzögerungsgeld von mindestens 2.500 € festzusetzen. Dies wäre einem gedeihlichen Klima zwischen Betriebsprüfer und Steuerpflichtigem nicht zuträglich. Wenn das Verzögerungsgeld zumindest für die angeordnete Rückführung der elektronischen Bücher ins Inland als notwendig erachtet wird, sollte dies auch vor dem Hintergrund von oftmals nicht vorhersehbaren technischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung als (Entschließungs-)Ermessenstatbestand ausgestaltet werden. Die Ausdehnung des Verzögerungsgeldes auf die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen im Rahmen einer Betriebsprüfung sollte gestrichen werden.

Petitum:

Die Regelung ist so nicht akzeptabel. Sie bedarf der Ausweitung auf Drittstaaten, um den aufgeführten Einzelproblemen entgegenzutreten. Zumindest bedarf es einer Escape-Klausel für die Finanzverwaltung, um den Status quo aufrecht zu erhalten, d. h. den erforderlichen Handlungsspielraum zugunsten

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

der sachnäheren Finanzverwaltung weiterhin zu ermöglichen. Das Verzögerungsgeld muss als Ermessensentscheidung auf die Rückführungsanordnung beschränkt bleiben. Außerdem ist das Zustimmungserfordernis der ausländischen Finanzbehörde ersatzlos zu streichen.

Verfolgungsverjährung (§ 376 AO-E)

Die Verhältnismäßigkeit vom Unrecht einer Tat und dem Interesse am Eintritt des Rechtsfriedens darf nicht einseitig im Steuerrecht durchbrochen werden. Als Ausdruck einer rechtsstaatlichen Wertung ist die Verfolgungsverjährung einheitlich im StGB geregelt. § 78 Abs. 2 Nr. 4 StGB sieht dort für Verbrechen mit einer Strafandrohung bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe eine Verfolgungsverjährung von fünf Jahren vor. Hierunter fallen z. B. Delikte wie besonders schwere Fälle von sexuellem Missbrauch Widerstandunfähiger (§ 179 Abs. 3 StGB) oder Raub (§ 249 StGB).

Bei Straftaten mit einer Verfolgungsverjährung von zehn Jahren handelt es sich um nochmals qualifizierte Verbrechen mit einer Strafandrohung von mehr als fünf bis zehn Jahren (§ 78 Abs. 2 Nr. 3 StGB). Derart schwere Strafandrohungen finden sich nur vereinzelt im StGB, wie z. B. bei der Geiselnahme (§ 239b StGB).

Die Herstellung einer Wertigkeit des Unrechtsgehalts bestimmter Straftaten, insbesondere bei der Unterscheidung von Straftaten gegen die persönliche Unverletztheit und Vermögensstrafaten ist nur schwer darstellbar. Gleichwohl zeigen die vorstehenden Beispiele, dass die vom Gesetzgeber gefundene Entscheidung für die Verfolgungsverjährung im StGB eine rechtsstaatlich relevante Grundsatzentscheidung beinhaltet. Bei den dort in die fünfjährige Verfolgungsverjährung einbezogenen Straftaten handelt es sich bereits um Verbrechen, die einen hohen Unrechtsgehalt aufweisen. Andernfalls gilt die nur dreijährige Verfolgungsverjährung für Vergehen.

U. E. ist es richtig, die Frage der Verfolgungsverjährung an die Frage des Unrechtsgehalts anzuknüpfen und nicht an die Frage einer parallel laufenden Verjährungsfrist für die Steuerfestsetzungsverjährung. Auf vergleichbare haftungsrechtliche Verjährungsfristen wird auch im allgemeinen Strafrecht nicht abgestellt. Vielmehr müssen im Steuerstrafrecht wie im allgemeinen Strafrecht einheitliche rechtstaatliche Verfahrensgrundsätze gelten.

Petitum:

Die Verfolgungsverjährung sollte daher nicht isoliert für Steuerstrafaten in der AO geändert werden.

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

ARTIKEL 16: AUSLANDSINVESTITIONSGESETZ

Für die geplante kurzfristige Änderung ist kein steuersystematischer Grund zu erkennen. Hier entsteht der Eindruck, dass aus rein fiskalischem Anlass potentielles Steuersubstrat einseitig zu Lasten der Unternehmen dauerhaft erhalten werden soll. Aufgrund der seit dem Veranlagungszeitraum 1989 (!) geltenden jetzigen Regelung erscheint die geplante Änderung auch aus Vertrauensschutzgründen problematisch.

Die Anwendung von § 2 Abs. 1 S. 3 und 4 sowie Abs. 2 AusInvG über den Veranlagungszeitraum 2008 hinaus würde zudem zu einer deutlichen Ausweitung der Aufbewahrungspflichten für die Unterlagen zu den in Frage kommenden Betriebsstätten sowie deren steuerlicher Behandlung im Ausland über die jetzigen, mindestens 20jährigen Fristen hinaus führen. Dies führt zu erheblichen Verwaltungsmehraufwendungen für deutsche Unternehmen. Des Weiteren bestehen gegen die angeführte Argumentation einer mit der Systematik der abkommensrechtlichen Freistellungsmethode nicht zu vereinbarenden Verlustberücksichtigung mittlerweile bereits erhebliche europarechtliche Zweifel.

Petition:

Artikel 16 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

II. ZUR STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES ZUM ENTWURF EINES JAHRESSTEUERGESETZES 2009

Zu Nrn. 10 und 11:

Prüfaufträge des Bundesrates zur Verschärfung der für Lebensversicherung geltenden steuerrechtlichen Rahmenbedingungen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG)

Der Bundesrat hat eine Prüfung der Besteuerung von Lebensversicherungen mit individueller Vermögensverwaltung vorgeschlagen, durch die vor allem die sog. „Ummantelung“ erfasst werden soll (Nr. 10 der Stellungnahme). Das Ziel, diese vermögensverwaltenden Verträge, bei denen der Kunde wie in einem Depot über den An- und Verkauf einzelner Kapitalanlagen entscheiden kann, steuerlich nicht mehr als Lebensversicherungen behandeln zu wollen, erscheint nachvollziehbar. Dies gilt grundsätzlich auch für die angeregte Konkretisierung der Regelungen zum erforderlichen Risikoschutz bei Lebensversicherungen (Nr. 11 der Stellungnahme). Allerdings ist eine gesetzliche Regelung überflüssig und lässt befürchten, dass eine beabsichtigte Neufassung des die Besteuerung der Kapitallebensversicherung regelnden § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG nicht nur erhebliche negative Konsequenzen für bisher auch aus Sicht der Finanzverwaltung steuerrechtlich unproblematische Produkte hat, sondern dass etwaige Neuregelungen zudem auch zu einer noch nicht absehbaren Zahl ungewollter neuer (auch bilanzsteuerrechtlicher) Problemfragen und Verwerfungen führen. Negative Auswirkungen für den Finanzplatz Deutschland und insbesondere die Vorsorgesituation der Bevölkerung wären die Folge.

Da es allerdings kein Regelungs-, sondern allenfalls ein Anwendungsdefizit von bereits vorhandenen Vorschriften gibt, wäre es konsequenter, systematischer und weniger bürokratisch, das bereits zur Verfügung stehende, völlig ausreichende rechtliche Instrumentarium zu nutzen:

Die Problematik der vermögensverwaltenden Verträge ist über die Zurechnung von Wirtschaftsgütern und Erträgen zu lösen. Die Regelung zum wirtschaftlichen Eigentum in § 39 Abs. 2 AO müsste nur konsequent angewendet werden. Durch eine Präzisierung bereits vorhandener Verwaltungsregelungen könnten bestehende Vollzugsdefizite beseitigt werden.

Statt einer neuen gesetzlichen Regelung wären auch zum Thema Mindesttodesfallschutz einige Klarstellungen im Verwaltungsweg völlig ausreichend. Zu beachten wäre aber auch dann, dass Produkte, die teilweise seit Jahrzehnten üblich und sinnvoll sind, nicht gefährdet werden.

Völlig unvereinbar mit den Änderungsüberlegungen zur Verschärfung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen der Lebensversicherung wäre es allerdings, wenn – wie teilweise im Rahmen der 1. Lesung des JStG 2009 angeregt – einerseits die Rahmenbedingungen für Lebensversicherungen verschärft würden und gleichzeitig andererseits die Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG auch bloßen Sparverträgen ohne jegliche Absicherung eines biometrischen Risikos zugänglich gemacht würden.

Petitum:

Eine Verschärfung der Besteuerung der die Lebensversicherung regelnden gesetzlichen Vorschriften ist überflüssig. Stattdessen sollte ggf. eine Erörterung der bestehenden gesetzlichen Regelungen im Verwaltungsweg erfolgen, um Vollzugsdefizite zu vermeiden.

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

Zu Nr. 37:

Nachfolgeregelung zum Mantelkauf (8c KStG)

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung darum gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die sog. Mantelkaufregelung zielgenauer gestaltet werden kann, um Kollateralschäden, insbesondere bei Unternehmenssanierungen, zu vermeiden. Zur Begründung führt der Bundesrat aus, dass sichergestellt werden müsse, dass nur ein echter Mantelkauf zu einem Untergang der Verlustvorträge führe. Ob ein Mantelkauf „gut“ oder „schlecht“ sei, solle sich danach richten, ob die Verlustvorträge mit bereits im Unternehmen vorhandenem Gewinnpotential oder mit unternehmensfremden Gewinnen verrechnet werden sollen.

Wir können dieses Petitum des Bundesrates nur unterstützen. § 8c KStG in seiner jetzigen Fassung schießt weit über das gesetzte Ziel hinaus, den Handel mit steuerlichen Verlustvorträgen zu verhindern. So führen Anteilsübertragungen und diesen gleichgestellte Vorgänge auch dann zu einem Untergang des Verlustes, wenn Vorgänge – wirtschaftlich betrachtet – keine Veränderung hinsichtlich der Beteiligung am Verlust mit sich bringen.

Petitum:

Wirtschaftlich sinnvolle Sanierungen dürfen nicht durch steuerliche Vorschriften verhindert werden. § 8c KStG sollte deshalb um eine Sanierungsklausel ergänzt werden. Darüber hinaus sollte in § 8c KStG für Vorgänge, die ohne Veränderung der mittelbaren Beteiligungsquoten zu einer Verkürzung oder Verlängerung der Beteiligungskette führen, auch eine Konzernklausel eingefügt werden.

Zu Nr. 42:

Abweichende Gewerbesteuerzerlegung bei Windkraftanlagen (§§ 33 Abs. 01 - neu - und 36 Abs. 9d - neu – GewStG)

Nach dem Urteil des BFH vom 4. April 2007 (Az. I R 23/06) reicht die bisherige Regelung des § 33 Abs. 2 GewStG, wonach eine andere Zerlegung vereinbart werden kann, nicht mehr aus und führt für die Unternehmen der Windkraftbranche zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit. Gespräche zwischen Standortgemeinden und Geschäftssitzgemeinden, um eine geänderte Zerlegung herbeizuführen, beanspruchen zu viel Zeit und blockieren Investitionen. Solange die Standortgemeinden nicht mehr am Aufkommen der Gewerbesteuer partizipieren, gibt es für sie keinen Anreiz zur Ausweisung neuer Windenergie-Vorranggebiete. Deshalb und weil die Standortgemeinden durch die Ansiedlung von Windkraftanlagen im Landschaftsbild und auch im touristischen Bereich Einschränkungen hinnehmen, ist es sachgerecht, die Standortgemeinden an der Gewerbesteuer zu beteiligen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 33 Abs. 2 GewStG hin zu einer hälftigen Zerlegung der Gewerbesteuer halten wir für einen akzeptablen Kompromiss.

Bei den folgenden Details bitten wir um Klarstellung:

Bei einem integrierten Energieversorger ist es denkbar, dass Windkraftanlagen zusammen mit weiteren Betriebsstätten wie z. B. konventionellen Kraftwerken eine mehrgemeindliche Betriebsstätte bilden. Damit hat die Zerlegung nach § 30 GewStG zu erfolgen. Nach unserer Lesart der Gesetzesbegründung würde dies im Falle der Gesetzesänderung jedoch dazu führen, dass innerhalb der mehrgemeindlichen Betriebsstätte nur für den Teil des Gewerbesteuermessbetrags, der auf den Betrieb von Windkraftanlagen entfällt, der Zerlegungsschlüssel nach § 33 Abs. 01 -neu- GewStG anzuwenden wäre, der ggf. vom

DIHK

BDI

ZDH

BDA

BdB

GDV

HDE

BGA

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

Zerlegungsschlüssel nach § 30 GewStG abweichen kann. Dies hätte in der Praxis eine unnötige Komplizierung der Zerlegung zur Folge.

Es sollte deshalb eine Klarstellung im Gesetz erfolgen, dass § 30 GewStG Vorrang vor § 33 Abs. 01 – neu - GewStG hat. Das mit der Gesetzesänderung verfolgte Ziel, die Standortgemeinden von Windkraftanlagen am Gewerbesteueraufkommen zu beteiligen, wird dadurch ebenfalls erreicht, da für den Zerlegungsschlüssel nach § 30 GewStG regelmäßig auch der Wert des Sachanlagevermögens Berücksichtigung findet.

Darüber hinaus bedarf es einer zusätzlichen Regelung in Bezug auf Offshore-Windkraftanlagen. Hier stellt sich die Frage, welcher Gemeinde der Anteil am Gewerbesteuermessbetrag zusteht, der auf den Betrieb von Offshore-Windkraftanlagen auf dem inländischen Festlandsockel entfällt.

Petition:

Der Vorschlag des Bundesrates sollte umgesetzt werden. Die Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten und Offshore-Anlagen sollte klargestellt werden.

Zu Nr. 54:

Erlass bei strukturell bedingtem Leerstand (§ 33 GrStG)

Nach einem Vorschlag des Bundesrates sollen in § 33 GrStG zum einen die Schwelle der Mindestrohertragsminderung nach oben gesetzt (von 20 % auf 50 %), zum anderen die Erlassgrade (jetzt 25 % und 50 %) deutlich geringer als der bisher zu ermittelnde Prozentsatz, der sich in Abhängigkeit der Rohertragsminderung ergibt, angesetzt werden. Der Vorschlag des Bundesrates hat die Intention, Mindereinnahmen der Kommunen in Grenzen zu halten. Dies schränkt die höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 33 GrStG (BFH vom 24. Oktober 2007, BStBl. 2008 II S. 384 und BVerwG vom 24. April 2007, GmS-OGB 1.07) in den Fällen des strukturell bedingten Leerstands zum Nachteil der Unternehmen ein. Wir plädieren für die Beibehaltung der jetzigen Regelung, zumal teilweise nicht Steuerausfälle, sondern Mehraufwand in den Verwaltungen als Ursache für vorgeschlagene Verschärfung bedeutsam ist.

Petition:

§ 33 GrStG sollte in seiner jetzigen Fassung erhalten bleiben.

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

III. ZUR LISTE DER ZUSÄTZLICHEN PUNKTE IN DER ANHÖRUNG

Hinweis: Aus Zeitgründen erfolgt eine Stellungnahme zu den Punkten 16 und 17 der Liste „Zusätzliche Punkte in der Anhörung“ (Änderungen des Umsatzsteuergesetzes) gesondert. Sie wird nachgereicht.

Zu Nr. 11:

Aufhebung der Steuerbefreiung für Dividenden und Veräußerungsgewinne bei Streubesitz (§ 8b KStG)

Der Liste der zusätzlichen Punkte, die in der Anhörung erörtert werden sollen, entnehmen wir, dass es Überlegungen gibt, für Streubesitzanteile die Steuerbefreiung für Dividenden und Veräußerungsgewinne aufzuheben. Ein derartiges Vorhaben war bereits im Kabinettsentwurf zu diesem Gesetz enthalten, wurde dann jedoch aus guten Gründen nicht von der Bundesregierung in den Regierungsentwurf übernommen. Nun soll offensichtlich erneut ein Anlauf dazu unternommen werden.

Wie bereits in unseren Eingaben vom 8., 16. und 21. Mai 2008 gegenüber dem Bundesfinanz- bzw. Bundeswirtschaftsministerium müssen wir gegen dieses Vorhaben weiterhin massive Bedenken geltend machen. Eine derartige Regelung würde wegen der eintretenden Kaskadeneffekte bei Gewinnausschüttungen zu drastischen Mehrbelastungen führen. Wir halten es nicht für eine angemessene Reaktion auf eine vermeintliche Europarechtswidrigkeit, wenn ausgeschüttete Gewinne im Ergebnis bei einer Beteiligungsstufe mit über 50 % und bei Gewinnausschüttungen über drei Beteiligungsstufen bereits mit 80 % steuerlich belastet werden. Es liegt auf der Hand, dass mit derartigen, auch im internationalen Vergleich überzogenen Steuerbelastungen den Unternehmen am Standort Deutschland schwerer Schaden zugefügt würde. Das deutsche Steuerrecht darf im Übrigen nicht erneut – wie z. B. schon bei § 8a KStG a. F. – dadurch an europarechtliche Vorgaben angepasst werden, dass rein nationale Sachverhalte unsystematisch steuerlich höher belastet werden.

Wir erlauben uns daher, einen alternativen Lösungsvorschlag vorzustellen, mit dem die von der EU-Kommission gerügte vermeintliche Europarechtswidrigkeit beseitigt werden könnte:

Ausländische Körperschaften sollten sich die in Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer vom deutschen Fiskus insoweit erstatten lassen können, als sie die deutsche Steuer im Ausland nicht anrechnen können. Die Erstattung könnte zusätzlich von Fristen und vom Vorliegen entsprechender Bescheinigungen abhängig gemacht werden. Wird die Erstattung der inländischen Kapitalertragsteuer von diesen europarechtlich zulässigen Bedingungen abhängig gemacht, dürften mögliche Belastungen für die öffentlichen Haushalte in Deutschland weitaus geringer ausfallen, als wenn in Deutschland ganz auf die Erhebung der Kapitalertragsteuer verzichtet wird. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Quellensteuer derzeit nur auf Dividenden und nicht auch auf Veräußerungsgewinne erhoben wird. Die vorgesehene Einbeziehung von Veräußerungsgewinnen in die Steuerpflicht ist somit zur Beseitigung der Besteuerungsungleichheit zwischen inländischen und ausländischen Anteilseignern gar nicht erforderlich.

Sollte trotz dieser vorgetragenen Bedenken dennoch unverändert an der geplanten Gesetzesänderung festgehalten werden, muss berücksichtigt werden, dass die Gleichstellung der ausländischen Anteilseigner nicht zu einer Diskriminierung der Inländer führen darf. Denn inländische Anteilseigner zahlen im Gegensatz zu ausländischen Anteilseignern Gewerbesteuer auf Dividendenerträge. Die Benachteiligung der inländischen Anteilseigner gegenüber ausländischen Anteilseignern ließe sich dann nur vermeiden, wenn die Gewerbesteuer auf Dividendenerträge für Steuerinländer abgeschafft würde.

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

Petition:

Eine Aufhebung der Steuerbefreiung für Dividenden und Veräußerungsgewinne bei Streubesitzanteilen ist unangemessen und sollte nicht realisiert werden. Eine Gleichstellung der ausländischen Anteilseigner darf nicht zu einer Diskriminierung der Inländer führen.

Zu Nr. 12:

Aufhebung des Organschaftsverbots für Lebens- und Krankenversicherungen (§ 14 Abs. 2 KStG)

Seit 2002 ist es Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen verwehrt, Tochtergesellschaft in einer steuerlichen Organschaft zu sein (§ 14 Abs. 2 KStG). Dieses Verbot war eingeführt worden, um zu verhindern, dass Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen von § 8b KStG in besonderem Maße Gebrauch machen können. Obwohl diese Möglichkeit mit Einführung des § 8b Abs. 8 KStG seit 2004 nicht mehr besteht, ist die Aufhebung des Organschaftsverbots bislang unterblieben. Insbesondere durch die mit Wirkung ab 2008 neugefassten gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften ergeben sich in Verbindung mit dem Organschaftsverbot für die Versicherungswirtschaft Belastungen, die deutlich höher sind als die für alle anderen Branchen. Wir begrüßen daher den vorgelegten Änderungsantrag zur Aufhebung des Organschaftsverbots vom Grundsatz her ausdrücklich.

Leider sind die zur Umsetzung vorgeschlagenen Gesetzesänderungen jedoch zum einen unvollständig, zum anderen führt die beabsichtigte Änderung des § 21 KStG zu gravierenden und nicht gerechtfertigten Belastungen sämtlicher Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen auch außerhalb von Organschaften.

§ 21 KStG regelt die steuerliche Abzugsfähigkeit der sog. Beitragsrückerstattungen. Bemessungsgrundlage ist hierfür nach § 21 KStG bei Lebens- und Krankenversicherungen das handelsrechtliche Jahresergebnis. Zur endgültigen Ermittlung der abziehbaren Beitragsrückerstattungen sind von dieser Basis verschiedene Beträge in Abzug zu bringen.

Mit der vorgesehenen Änderung sollen nunmehr neben den übrigen Abzugspositionen Beitragsrückerstattungen nur noch abzugsfähig bleiben, „soweit ... die hierfür verwendeten Überschüsse in dem Wirtschaftsjahr der vollständigen Besteuerung unterliegen“. Laut Begründung soll hiermit sichergestellt werden, dass steuerfreie Erträge bei der Ermittlung der steuerlich abziehbaren Beitragsrückerstattung grundsätzlich ausgeschieden werden.

Bereits die steuerliche Notwendigkeit eines Ausschlusses steuerfrei bezogener Erträge aus den Beitragsrückerstattungen muss bestritten werden, da diese Beträge gleichwohl vor Zufluss beim Unternehmen ggf. im Ausland bereits einer Besteuerung unterlegen haben.

Vor allem aber schießt die gewählte Formulierung weit über das angestrebte Ziel hinaus. Laut Gesetzesformulierung müssen die verwendeten Überschüsse in dem Wirtschaftsjahr, in welchem sie den Beitragsrückerstattungen zugeführt werden, der vollständigen Besteuerung unterliegen. Nach dieser Formulierung wären damit auch sämtliche in der Handelsbilanz erfassten steuerpflichtigen Erträge, welche lediglich in anderen Wirtschaftsjahren der Besteuerung unterlegen haben oder zukünftig unterliegen werden, bei der Ermittlung der Beitragsrückerstattungen auszuschneiden.

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

Hieraus ergäbe sich für eine Vielzahl steuerpflichtiger Erträge eine umfassende Doppelbesteuerung. Betroffen wären z. B. Erträge aus handelsrechtlichen Zuschreibungen, soweit die vorangegangene Abschreibung steuerlich nicht nachvollzogen worden ist. Werden laufende Erträge in Investmentfonds thesauriert, sind sie gleichwohl bereits im Jahr des Entstehens als sog. ausschüttungsgleiche Erträge vom Unternehmen zu versteuern, obwohl sie handelsrechtlich noch nicht zugeflossen sind. Werden Sie in den Folgejahren ausgeschüttet, blieben sie künftig trotz der vorangegangenen Besteuerung bei der Ermittlung der abziehbaren Beitragsrückerstattungen unberücksichtigt. Gleiches würde für Erträge aus Personengesellschaften, die § 6b-Rücklage nach Umsetzung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes etc. gelten. In allen diesen Fällen träte eine umfassende Nichtabzugsfähigkeit der aus diesen Beträgen gespeisten Beitragsrückerstattungen ein, obwohl die zugrunde liegenden Beträge bereits der Besteuerung unterlegen haben oder zukünftig unterliegen werden.

Aufgrund der geschilderten gravierenden und steuerlich nicht zu rechtfertigenden Eingriffe muss die beabsichtigte Änderung des § 21 Abs. 1 KStG in jedem Fall unterbleiben.

Tatsächlicher Änderungsbedarf besteht jedoch im folgenden Punkt: Da bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen die Kapitalertragsteuer auf Grund der Art des betriebenen Geschäfts auf Dauer höher wäre als die gesamte festzusetzende Einkommen- oder Körperschaftsteuer, haben sie die Möglichkeit, dass bei Vorlage einer sog. Dauerüberzahlerbescheinigung gem. § 44a Abs. 5 EStG bei Zinsertönen kein Steuerabzug von der auszahlenden Stelle vorgenommen werden muss. Diese Möglichkeit entfielen jedoch bei unveränderter Gesetzeslage im Fall des Eintritts eines Lebens- bzw. Krankenversicherungsunternehmens in ein Organschaftsverhältnis. Da der hieraus resultierende Liquiditätsnachteil unmittelbar die möglichen Leistungen an die Versicherungsnehmer durch reduzierte Zuführungen zu den Beitragsrückerstattungen vermindern würde, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund erkennbar wäre, ist eine entsprechende Gesetzesänderung notwendig.

Petition:

- Übernahme des vorgelegten Änderungsantrags, soweit das Organschaftsverbot für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen aufgehoben werden soll.
- Ergänzende Aufnahme einer Regelung zum Erhalt der sog. Dauerüberzahlerbescheinigung für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen, soweit sich diese innerhalb einer Organschaft befinden.
- Ablehnung des Änderungsantrags bzgl. der beabsichtigten Änderung des § 21 Abs. 1 Nr. 1 KStG.

Zu Nr. 13:

Einführung einer Aufsicht über Leasing- und Factoringunternehmen sowie Erweiterung des Kreises der von § 19 GewStDV Begünstigten, hier: Verbriefungen von Versicherungen nicht gewerbesteuerlich benachteiligen (§ 19 Abs. 3 Nr. 4 GewStDV; ergänzender Vorschlag)

Traditionell sichern Versicherungsunternehmen ihre Risiken bisher über Rückversicherungsverträge bei Rückversicherungsunternehmen ab. Ergänzend bzw. alternativ dazu gewinnt seit geraumer Zeit die Verbriefung von Versicherungsrisiken kontinuierlich an Bedeutung. Versicherungsrisiken werden dabei über die Ausgabe von verzinslichen Wertpapieren an den Kapitalmarkt über sog. Versicherungszweckgesellschaften transferiert. Abgesichert werden dabei insbesondere Katastrophen- und Langlebkeitsrisiken.

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

Es ist damit zu rechnen, dass sich die Verbriefung von Versicherungsrisiken weltweit in Zukunft wesentlich weiter entwickeln wird. Für Deutschland mit einem der größten Rückversicherungsmärkte der Welt ist es dabei außerordentlich wichtig, sich rechtzeitig auf diese neuen Bedingungen im globalen Rückversicherungsgeschäft einzustellen.

Um Versicherungszweckgesellschaften auch in Deutschland zu ermöglichen, wurde im vergangenen Jahr das Aufsichtsrecht entsprechend angepasst: § 121g VAG setzt dafür nun den grundlegenden Rahmen für die Beaufsichtigung von Zweckgesellschaften. Ergänzend zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen arbeitet die BaFin aktuell an einer Verordnung, in der die vertraglichen Mindestbestimmungen zwischen Vorversicherer und Versicherungszweckgesellschaft sowie die Einzelheiten der internen Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren geregelt werden sollen.

Diese Bemühungen drohen jedoch ins Leere zu laufen, wenn es bei der gegenwärtigen steuerlichen Situation verbleibt. Versicherungszweckgesellschaften werden sich in Deutschland dann nicht ansiedeln. Hintergrund ist, dass nach geltendem Recht Zinsen, die von der Zweckgesellschaft an die Investoren bzw. Inhaber der emittierten Versicherungsverbriefungen gezahlt werden, bei der Gewerbesteuer hinzugerechnet werden. Anders als für die Verbriefung von Kreditrisiken gilt für Versicherungsverbriefungen die Sonderregelung des § 19 Abs. 3 GewStDV bisher nicht.

Petition:

Um zu ermöglichen, dass Versicherungszweckgesellschaften zukünftig auch von Deutschland aus tätig werden können, regen wir an, folgende Änderungen des Gewerbesteuergesetzes und der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung, die ohnehin neu gefasst werden sollen, noch in das Jahressteuergesetz 2009 aufzunehmen:

Änderung des Gewerbesteuergesetzes (GewStG)

§ 35c Abs. 1 Nr. 2e) GewStG wird um den folgenden Halbsatz ergänzt:

„... und Versicherungs-Zweckgesellschaften im Sinne des § 121g des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen.“

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung (GewStDV)

§ 19 Abs. 3 GewStDV wird nach Nr. 3 um die folgende Nr. 4 ergänzt:

„für Versicherungs-Zweckgesellschaften im Sinne des § 121g des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen.“

Zu Nr. 21:

Umsetzung der beihilferechtlichen Genehmigung für den Fortbestand des sog. Spitzenausgleichs bei der Energiebesteuerung (§§ EnergieStG, StromStG)

Auf Antrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD sollen mit dem JStG 2009 auch das Energie- und das Stromsteuergesetz geändert werden. Dabei werden beihilferechtliche Genehmigungen der Europäischen Kommission umgesetzt, die eine Änderung des Spitzenausgleichs verlangen. Wir begrüßen,

DIHK

BDI

ZDH

BDA

BdB

GDV

HDE

BGA

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

dass die Gesetzesänderungen in der von der EU-Kommission geforderten Form vorgenommen und zusätzliche bürokratische Belastungen für die Unternehmen vermieden werden.

Die Änderung zur Erhebung der Stromsteuer für den Sockelbetrag stellt für die betroffenen Unternehmen eine Erleichterung dar.

Petition:

Die Änderungsanträge sollten umgesetzt werden.

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

IV. ÜBER DIE VORLAGEN HINAUSGEHENDE PUNKTE

Herabsetzungsbetrag für alle Neuinvestitionen (§ 7g EStG)

Mit dem UntStRefG 2008 wurde die Regelung zur Ansparabschreibung an gleicher Stelle des Gesetzes um die Regelung zum Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG) ersetzt. Hiernach kann schon im Vorfeld einer Investition in mittelständischen Unternehmen ein gewinnmindernder Abzugsbetrag geltend gemacht werden. Dieser ist im Jahr der Investition gem. § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG zu 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnerhöhend aufzulösen. Gleichzeitig können nach Satz 2 die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes um bis zu 40 % gewinnmindernd verringert werden, höchstens jedoch in Höhe des Hinzurechnungsbetrages nach Satz 1.

Die Regelung des gewinnmindernden Abzuges i. H. v. 40 % ist jedoch dem Wortlaut nach nicht anwendbar, wenn bereits nach altem Recht eine Ansparrücklage gebildet wurde und die Investition nach neuem Recht zu beurteilen ist (Wirtschaftsjahre, die nach dem 17. August 2007 enden - § 52 Abs. 23 Satz 1 EStG). In dieser Konstellation ist die Ansparrücklage weiter nach altem Recht aufzulösen (§ 52 Abs. 23 Satz 3 EStG), insbesondere erfolgt keine Hinzurechnung nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG. Diese Hinzurechnung nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG stellt jedoch den Höchstbetrag für den Herabsetzungsbetrag nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG dar. Beträgt die Hinzurechnung aber 0,00 Euro, so kann auch der Herabsetzungsbetrag nur 0,00 Euro betragen.

Eine zum Herabsetzungsbetrag entsprechende Regelung existiert für die Ansparrücklage nach altem Recht nicht. Innerhalb der alten Rechtslage konnten die Unternehmen auf die degressive Abschreibung nach § 7 EStG zurückgreifen, die jedoch mit dem UntStRefG 2008 abgeschafft wurde.

Auf das Problem wurde bereits in der Stellungnahme des Bundesrates zum Jahressteuergesetz 2008 unter Nr. 29 hingewiesen.

Petition:

Um bei Neuinvestitionen eine Ungleichbehandlung zwischen Wirtschaftsgütern, für die noch eine Ansparrücklage, und solchen, für die ein Investitionsabzugsbetrag gebildet wurde auszuschließen, ist eine entsprechende Anwendung des § 7g Abs. 2 Satz 2 für diese Fälle in § 52 Abs. 23 EStG vorzusehen.

Gewerbsteuerliche Hinzurechnungen (§ 8 Nr. 1 GewStG)

Der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung unterliegen gem. § 8 Nr. 1 GewStG nach Inkrafttreten des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 nicht nur Zinsen, sondern auch Finanzierungsanteile aus anderen Zahlungen. Die Neuregelung in § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG sieht dabei für Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, einen entsprechenden Finanzierungsanteil i. H. v. 65 % vor.

Diesen pauschalierten Anteil halten wir für unangemessen hoch. Er führt besonders bei mittelständischen Einzelhandelsunternehmen zu Mehrbelastungen mit existenziellen Folgen und Auswirkungen insbesondere auf den Innenstadthandel und die Nahversorgung. Betroffen sind gleichermaßen Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften bereits bei durchschnittlichen Unternehmensrenditen und branchenüblichen Mietaufwendungen. Die neue Hinzurechnung verursacht Substanz- und Doppelbe-

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

steuerungen. Die Anrechnung der Gewerbesteuer ist für Kapitalgesellschaften ausgeschlossen und entlastet Personenunternehmen nur insoweit, als eine zur Anrechnung verwendbare Steuerschuld bei der Einkommensteuer besteht. Sie darf lediglich mit einem pauschalierten Hebesatz von 380 % erfolgen; Anrechnungsüberhänge verfallen – die Anrechnung entfaltet somit in vielen Fällen keine Abmilderungswirkung. Unter realistischen Annahmen über die Nutzungsdauer und die Gewinnerwartungen aus der Vermietung ist der Finanzierungsanteil bei Immobilienmieten auf maximal 35 % zu begrenzen.

Petition:

Der pauschalierte Finanzierungsanteil für Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens muss auf ein sachgerechtes Maß i. H. v. maximal 35 % reduziert werden.

Gewerbsteuerliches Schachtelprivileg bei Beteiligungen an Versicherungsunternehmen in der Rechtsform öffentlich-rechtlicher Anstalten und Körperschaften (§ 9 Nr. 2a GewStG)

§ 9 Nr. 2a GewStG gilt der Vermeidung steuerlicher Doppelbelastungen durch Ausschüttungen. Allerdings findet das gewerbsteuerliche Schachtelprivileg keine Anwendung für Beteiligungen an einer Versicherungsanstalt oder -körperschaft des öffentlichen Rechts. Wir halten dies aus folgenden Gründen für änderungsbedürftig:

Versicherungsanstalten und -körperschaften des öffentlichen Rechts sollten steuerlich ebenso behandelt werden wie (Versicherungs-)Unternehmen anderer Rechtsformen. Das muss nicht nur für die Steuerpflicht als solche gelten (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Abs. 2 KStG sowie § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG), sondern auch für das gewerbsteuerliche Schachtelprivileg.

Für Gewinne aus Anteilen an Kreditanstalten des öffentlichen Rechts (Sparkassen) wurde das gewerbsteuerliche Schachtelprivileg bereits 1974 ermöglicht, für Gewinne aus Anteilen an Genossenschaften 1984. Dabei erfolgten die Ergänzungen des Gesetzeswortlauts je nach praktischer Relevanz. Für Versicherungsunternehmen ergibt sich aufgrund der Änderung der landes- und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen aktueller Handlungsbedarf: Einerseits können öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten und -körperschaften nach Landesrecht nun nicht mehr nur Muttergesellschaft, sondern auch Tochtergesellschaft sein. Andererseits ist Ende 2007 eine Übergangsvorschrift zur aufsichtsrechtlichen Eigenmittelausstattung abgelaufen (Änderung des § 53c Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c VAG durch die VAG-Novelle 2003). Um die neuen Vorgaben zu erfüllen, müssen faktisch bisherige atypische stille Beteiligungen einer Sparkasse an einer Versicherungsanstalt in eine direkte Beteiligung umgewandelt werden. Damit stellt sich zugleich das Problem der Nichtanwendbarkeit des gewerbsteuerlichen Schachtelprivilegs.

Petition:

Wir regen eine Erweiterung des gewerbsteuerlichen Schachtelprivilegs auch für Anteile an Versicherungsanstalten und -körperschaften an. Die Regelung sollte nach Möglichkeit rückwirkend, spätestens aber mit Wirkung ab dem Erhebungszeitraum 2008 eingeführt werden. Konkret sind dazu im Text des § 9 Nr. 2a Satz 1 GewStG die Worte „Kreditanstalt des öffentlichen Rechts“ durch die Worte „Kreditanstalt, Versicherungsanstalt oder -körperschaft des öffentlichen Rechts“ zu ersetzen.

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

Werbungskosten (§ 9 EStG)

Das Reisekostenrecht harrt trotz positiver Ansätze in den Lohnsteuerrichtlinien weiterhin einer Reform, die den steigenden Erwartungen und Anforderungen der Arbeitgeber bezüglich Flexibilität und Mobilität der Mitarbeiter gerecht wird. Dringender Reformbedarf besteht insbesondere für folgende Aspekte:

a.) Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte

Die Bestimmung des Vorhandenseins einer regelmäßigen Arbeitsstätte wird durch die verwendete Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe nahezu unmöglich gemacht. Folgende Fragen ergeben sich:

- Nach welchen Kriterien bestimmt sich das Vorliegen einer regelmäßigen Arbeitsstätte bei einer Arbeitsstätte, die nicht betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers ist?
- Kann ein Home-Office des Arbeitnehmers regelmäßige Arbeitsstätte werden und wenn ja, nach welchen Kriterien?
- Wie sind Leiharbeiter zu behandeln?
- Was ist unter „vorübergehend“ zu verstehen?

Petition:

Die verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe sind zu präzisieren.

b.) Dreimonatsfrist

Die steuerliche Abzugsfähigkeit bzw. der steuerfreie Ersatz von Verpflegungsmehraufwand ist durch eine Dreimonatsfrist begrenzt. Die Überwachung impliziert hohe Bürokratielasten. Zudem bestehen Zweifelsfragen hinsichtlich der Unterbrechung der Dreimonatsfrist wegen Krankheit oder Urlaub.

Petition:

Über die Abschaffung der Dreimonatsfrist durch R 37 Abs. 3 Satz 3 LStR 2005 mit den LStR 2008 hinaus muss daher auch die gesetzliche Dreimonatsfrist des § 4 Abs. 5 Nr. 5 S. 5 EStG als effektiver Beitrag zum Bürokratieabbau entfallen.

c.) Mehrere regelmäßige Arbeitsstätten in einem Dienstverhältnis

Vor dem Hintergrund, dass nunmehr bis zum 20. Entfernungskilometer ein Werbungskostenabzug für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte seit 2007 nicht mehr zugelassen wird, erscheint die Befürwortung mehrerer regelmäßiger Arbeitsstätten besonders problematisch. Startet ein Arbeitnehmer überdies von seiner Wohnung aus zu einer mehrtägigen Tätigkeit an seiner zweiten oder einer seiner weiteren Arbeitsstätten, steht ihm steuerfreier Reisekostenersatz z. B. für Verpflegungsmehraufwendungen nicht zu. Ob eine steuerfreie Erstattung von Übernachtungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung beansprucht werden kann, bleibt fraglich. Erst recht gestaltet sich die Ermittlung des geldwerten Vorteils im Falle einer Fahrzeuggestellung an den Arbeitnehmer mittels der Pauschalmethode mit 0,03 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer äußerst aufwendig und führt teilweise zu Werten, die zu einer Besteuerung fern der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit liegen.

Petition:

Für Fälle mehrerer regelmäßiger Arbeitsstätten sind Erleichterungen zu schaffen.

DIHK

BDI

ZDH

BDA

BdB

GDV

HDE

BGA

Gemeinsame Eingabe an Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

Haftung bei Abtretung, Verpfändung oder Pfändung von Forderungen (§ 13c UStG)

Mit dem Jahressteuergesetz 2008 wurde § 13d UStG auf Grund seiner Europarechtswidrigkeit aufgehoben. Die Entscheidung des EuGH vom 11.05.2006 in der Rechtssache „Federation of Technological Industries u. a.“ (C-384/04), die für die Aufhebung von § 13d UStG ursächlich ist, stellt jedoch auch § 13c UStG in Frage. Wir verweisen hierzu auf die detaillierten Ausführungen in der Stellungnahme der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft vom 6. Juli 2007 an das Bundesministerium der Finanzen zum Jahressteuergesetz 2008.

§ 13c UStG ist nach den Artikeln 205 und 273 MwStSystRL europarechtlich bedenklich. Die in der genannten Entscheidung vom EuGH aufgestellten Grundsätze führen auch dazu, dass § 13c UStG nicht mehr aufrechterhalten werden kann, da die Vorschrift in entscheidenden Punkten die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit verletzt (so u. a. auch Hahne, UR, 2006, S. 416 und de Weerth, DStR 2006, S. 1071).

Auch betrifft diese Vorschrift nur wenige Einzelfälle und hat somit nur geringe finanzielle Auswirkungen, wie auch der BGH in seiner Entscheidung vom 17. Januar 2007 (VIII ZR 171/06) unterstreicht. Sie belastet jedoch insbesondere Unternehmen, die in der Besicherung von Krediten mittels Sicherungsabtretung von Forderungen aus steuerpflichtigen Leistungen im Wege der Globalzession tätig sind.

Petition:

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 sollte auch § 13c UStG gestrichen werden.